

Gemeinde Stadland

18. MAI 2022

Eingegangen:

159

Landkreis

WESERMARSCH

Der Landrat

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15 • 26919 Brake

Gemeinde Stadland

26935 Stadland

Es berät Sie: Frau Cramer  
Zimmer: 226  
Durchwahl: 04401 927 433  
oder Zentrale: 04401 927-0  
E-Mail: marion.cramer@lkbra.de  
Aktenzeichen: 30  
Brake, 09.05.2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die am 08.04.2022 vom Rat der Gemeinde Stadland beschlossene Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen werden die haushaltsrechtlichen Genehmigungen wie folgt erteilt:

**Der Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.800.000,00 € wird gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG uneingeschränkt genehmigt.**

**Der Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.411.600,00 € wird gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG unter folgender aufschiebender Bedingung und Auflage genehmigt:**

**„Das Haushaltssicherungskonzept 2022 ist um Einzelmaßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen von 150.000,00 €, welche sich spätestens ab dem 01.01.2023 auswirken müssen, zu ergänzen.“**

**„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen zu den Investitionsmaßnahmen „Anbau Feuerwehrgerätehaus Rodenkirchen“ - INV 190007 - und „Anbau Feuerwehrgerätehaus Seefeld“ - INV 190008 - Produkt 12.6.01 - ist der Kommunalaufsichtsbehörde ein Wirtschaftlichkeitsvergleich i.S. des § 12 Abs. 2 KomHKVO vorzulegen.“**

**Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG unter folgender Auflage genehmigt:**

**„Vor Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigung zu der Investitionsmaßnahme „Planung Anbau Grundschule Rodenkirchen“ - INV 180016 - Produkt 21.1.01 - ist der Kommunalaufsichtsbehörde ein Wirtschaftlichkeitsvergleich i.S. des § 12 Abs. 2 KomHKVO vorzulegen.“**

Dienstgebäude:  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake

Telefax:  
04401 3471

Sprechzeiten:  
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 14.00 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internet: [www.landkreis-wesermarsch.de](http://www.landkreis-wesermarsch.de)

Kontoverbindung:  
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) 060-400 579  
IBAN: DE17 2805 0100 0060 400579 □ BIC: BRLA DE 21 LZ0

**Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gilt gemäß § 182 Abs. 4 NKomVG in Höhe von 4.000.000,00 € als genehmigt.**

**Begründung:**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für den Gesamtbetrag der für 2022 geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 5.211.600,00 € sind nach § 120 NKomVG sowie dem RdErl. d. MI vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen zu prüfen. Danach soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Da Verpflichtungsermächtigungen die Wirkung vorgezogener Kreditgenehmigungen haben, ist ihre Genehmigung anhand der gleichen Kriterien zu beurteilen. Die Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen ist hier § 36 Abs. 1 VwVfG.

Die „**Dauernde Leistungsfähigkeit**“ liegt gem. § 23 KomHKVO in der Regel vor, wenn u.a.

- der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
- die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
- in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Im **Ergebnishaushalt** wird in 2022 ein Fehlbetrag von 1.678.050,00 € und in den Folgejahren werden geringere Fehlbeträge von 681.450,00 €, 437.750,00 € und 236.400,00 € abgebildet. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021 wurden für die Jahre 2023 und 2024 weit- aus höhere Fehlbeträge, für 2022 jedoch wurde ein geringerer Fehlbetrag prognostiziert.

Ausgehend von dem inzwischen vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch geprüften Jahresabschluss 2014 ist den vorläufigen Jahresabschlüssen zufolge bis 2021 ein Gesamtüberschuss von 5.000.000,00 € entstanden. Dieser wird sich aber durch noch nicht berücksichtigte Abschreibungen und Erträge aus Sonderposten auf etwa 2.500.000,00 € vermindern. Mangels aufgestellter und geprüfter Jahresabschlüsse konnte bislang kein Ratsbeschluss über die Zuführung des jeweiligen Überschusses zur Überschussrücklage gefasst werden, so dass ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Verrechnung von Fehlbeträgen mit Überschussrücklagen gem. § 110 Abs. 5 NKomVG nicht möglich ist. Hier zeigt sich die Bedeutung der fristgemäßen Aufstellung der Jahresabschlüsse.

Die Planung der Steuererträge beruht zum Teil auf den Orientierungsdaten für den Finanzbehandlungszeitraum 2021 bis 2025, bei den Gewerbesteuererträgen allerdings wurde aufgrund von Erfahrungswerten zurückhaltender geplant. Inzwischen konnte hier nach dem derzeitigen Anordnungssoll eine Ertragsverbesserung festgestellt werden. Die in Aussicht gestellte Sonderzahlung des Landkreises Wesermarsch von 143.389,00 € wird den Ergebnishaushalt ebenfalls entlasten. Maßgeblich für den in 2022 ausgesprochen hohen Fehlbetrag sind u.a. die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die die Ergebnisse aus Vorjahren um mehr als 400.000,00 € und die Planungen für die folgenden Jahre um 600.000,00 € übersteigen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen, die um 400.000,00 € über den Vorjahresergebnissen und Planungen der Folgejahre liegen.

In der Schlussbilanz per 31.12.2014 wird eine positive Nettoposition ausgewiesen, die nach derzeitigen Erkenntnissen positiv bleiben wird.

Fehlbeträge sind gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu decken; dies soll aber spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages im Jahresabschluss erreicht werden. Selbst wenn bis 2025 die Ratsbeschlüsse über die Jahresrechnungen und die Zuführung zur Überschussrücklage gefasst werden können, so verbleibt noch ein nicht abgedeckter Fehlbetrag von etwa 500.000,00 €. Ob dieser in dem vorgegebenen Zeitraum abgedeckt werden kann, ist angesichts der vorliegenden Haushalts- und Finanzlage nicht sicher.

**Schließlich liegt die dauernde Leistungsfähigkeit nicht uneingeschränkt vor.**

Die Grundsätze der „**Geordneten Haushaltswirtschaft**“ ergeben sich insbesondere aus §§ 110, 111 NKomVG. Dazu gehört u.a. die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Wenn dieser nicht erreicht werden kann, ist gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wobei die Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und –berichten – RdErl.d.MI v. 17.09.2019 – zu beachten sind. Erst ein den Anforderungen entsprechendes Konzept macht es möglich, eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen und im Hinblick auf Investitionen eine umfassende Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage vornehmen zu können. Das vorliegende Konzept enthält keine Einzelmaßnahmen mit beziffertem Konsolidierungsvolumen. Ebenso fehlen Ausführungen dazu, wann und wie der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Damit werden die Grundsätze des Haushaltsausgleichs und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt.

Weiter sind gem. § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität und die Finanzierung der Investitionen sicherzustellen. Die zur Finanzierung der geplanten Investitionen vorgesehenen Kreditaufnahmen führen zu einer Verschuldung von 10.266.572,00 € am 31.12.2022. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt damit auf von 1.370,89,67 € und übersteigt deutlich den Landesdurchschnittswert in der vergleichbaren Größenklasse von 928,95 € per 31.12.2020. Bis zum 31.12.2025 wird die Verschuldung auf 11.374.840,00 € ansteigen.

Im **Finanzhaushalt** werden die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung nachfolgend abgebildet.

	2022	2023	2024	2025	Summe
Saldo lfd. Tätigkeit	-1.008.650 €	-1.650 €	+131.650 €	+286.100 €	-592.550 €
Tilgung	330.900 €	330.900 €	330.900 €	329.100 €	1.321.800 €
	<b>-1.339.550 €</b>	<b>-332.550 €</b>	<b>-199.250 €</b>	<b>-43.000 €</b>	<b>-1.914.350 €</b>

Gem. § 17 KomHKVO dienen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Abzulesen ist aus der Tabelle, dass diese Deckungsregel nicht eingehalten, die sich aus der weiteren Verschuldung ergebenden Tilgungsleistungen nicht ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erbracht werden können. Der Liquiditätsbedarf steigt auf 1.914.350,00 € in 2025. Bei steigendem Zinsniveau werden die dafür zu entrichtenden Zinsen sowie die für die vorgesehenen Kreditaufnahmen den Ergebnishaushalt zusätzlich belasten.

**Die Finanzierung der Investitionen kann somit nur mit Liquiditätskrediten sichergestellt werden, die Kreditverpflichtungen stehen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang.**

Grundsätzlich wären daher die Kreditgenehmigung sowie die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen zu versagen. Ein Teil der Kreditaufnahmen wird für schon begonnene Aufgaben im Pflichtbereich benötigt; die Erteilung der Teilgenehmigung ist damit nachvollziehbar zu begründen. Die Erteilung der Genehmigung für den übrigen Teil der

Kreditaufnahmen ist unter der o.g. Bedingung zu vertreten. Mit dieser wird erreicht, dass die Gemeinde bei gleichzeitig restriktiver Haushaltsführung mittelfristig den Haushaltsausgleich und damit die dauernde Leistungsfähigkeit wiedererlangen und ihre Kreditverpflichtungen bedienen kann. Dabei ist das geforderte Konsolidierungsvolumen als Mindestvolumen zu verstehen. Berücksichtigt wurde auch die zu deutlichen Mehrerträgen führende Einzelmaßnahme „Anhebung der Steuerhebesätze“ aus dem Haushaltssicherungskonzept 2021.

Gem. § 12 Abs.1 KomHKVO soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden. Erst auf der Grundlage eines solchen Wirtschaftlichkeitsvergleichs kann der Rat eine sachgerechte Entscheidung treffen. Dazu sind nach der Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die wirtschaftlichste Lösung ist schließlich die, bei der das ökonomische Prinzip am besten verwirklicht, also der definierte notwendige Bedarf mit möglichst geringem Mitteleinsatz erfüllt wird.

Zu der Maßnahme „**Anbau Feuerwehrgerätehaus Seefeld**“ - INV 190008 - wurde bislang kein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorgelegt. Der Vergleich ist nach der Kapitalwertmethode aufzustellen, wobei alle Auszahlungen einschließlich der für den Grunderwerb einfließen müssen.

Für die Maßnahme „**Anbau Feuerwehrgerätehaus Rodenkirchen**“ - INV 190007 - wurde eine Auszahlung von 1.350.000,00 € in den Finanzhaushalt 2019 eingestellt. Wegen des fehlenden Wirtschaftlichkeitsvergleichs wurde die Haushaltssatzung 2019 insoweit beanstandet; die Beanstandungsverfügung vom 20.06.2019 wurde nach Vorlage des Vergleichs widerrufen. In den Finanzhaushalt 2022 wurde eine Auszahlung von 1.380.000,00 € eingestellt, so dass mit dem übertragenen Rest von 1.123.630,00 € ein Gesamtvolumen von 2.503.630,00 € zur Verfügung steht. In dem seinerzeit vorgelegten Wirtschaftlichkeitsvergleich lagen die Auszahlungen für einen Neubau weit unter diesem Wert. Angesichts dieser Steigerung der Auszahlungen ist zunächst ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, bei dem alle möglichen Alternativen mit dem Ziel der Senkung des Investitionsvolumens einbezogen werden, zu erstellen.

Für die Maßnahme „**Planung Anbau Grundschule Rodenkirchen**“ - INV 180016 - wurde eine Auszahlung von 1.500.000,00 € in den Finanzhaushalt 2019 eingestellt. Die Haushaltssatzung wurde insoweit beanstandet. Die Beanstandungsverfügung wurde nicht aufgehoben, weil im Wirtschaftlichkeitsvergleich keine auf der Grundlage des von der Gemeinde ermittelten Bedarfs entwickelten Planungsalternativen berücksichtigt wurden. In den Finanzhaushalt 2022 wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000,00 € eingestellt, das Investitionsvolumen beträgt 1.200.000,00 €. Auch hier ist die Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs unter Einbeziehung aller Alternativen zur Deckung des Bedarfs erforderlich, wobei Auszahlungen für Grunderwerb den Gesamtauszahlungen hinzuzufügen sind.

Mit den Wirtschaftlichkeitsvergleichen wird dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit - § 110 Abs. 2 NKomVG - Rechnung getragen, bei fehlenden Vergleichen werden folglich die Grundsätze der geordneten Haushaltswirtschaft verletzt. Daher sind die Auflagen zur Kreditgenehmigung und der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung erforderlich, andererseits aber weniger belastend als eine Beanstandung der Haushaltssatzung bezogen auf diese Ansätze.

Eine Anhörung gem. § 28 VwVfG zur Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen mit Einschränkungen ist mit dem Gespräch am 16.03.2022 erfolgt.

In der Haushaltsbegleitverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 vom 26.11.2021 wurde auf die Deckungsregeln gem. § 17 KomHKVO hingewiesen, wonach positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Zahlung der ordentlichen Tilgung zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen heranzuziehen sind. Die Kreditermächtigung aus 2021 wurde bislang nicht in Anspruch genommen; sollte dies noch erfolgen, ist zuvor festzustellen, inwieweit in 2020 oder 2021 noch liquide Mittel zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen vorhanden waren. Mit Kreditaufnahmen, die entgegen dieser Vorschriften erfolgen, wird der Gemeinde durch die Schuldendienstverpflichtungen ein Schaden zugefügt.

Auf die Ausführungen in mehreren Haushaltsbegleitverfügungen zu Aufwendungen für die von der Kindertagesstätte genutzte alte Turnhalle in Schwei wird verwiesen. Eine Abbildung der Aufwendungen für die alte und neue Turnhalle in dem Produkt „Sportstätten“ ist nicht verursachungsgerecht, eine korrekte Abbildung ist vorzunehmen.

Die oben angeführten erhöhten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen überwiegend im Produkt „Gemeindestraßen“. Durch Ratsbeschluss vom 24.02.2022 wurden 225.000,00 € für Unterhaltungsmaßnahmen und 50.000,00 € für einen Parkplatz bei der Sportstraße in Schwei zusätzlich in den Haushalt eingestellt. Hier ist zu prüfen, ob die Maßnahme „Parkplatz“ als Unterhaltung oder vielmehr als investiv einzuordnen ist. Gem. § 10 Abs. 2 KomHKVO werden Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in jedem Haushaltsjahr veranschlagt, wobei die Höhe des Ansatzes sorgfältig zu schätzen ist, soweit der Betrag nicht errechenbar ist. So ist zunächst festzustellen, welche Unterhaltungsarbeiten erfolgen sollen und tatsächlich durchgeführt werden können. Nur die dafür entstehenden Aufwendungen sind zu planen. Dieser Grundsatz der Haushaltswahrheit und Genauigkeit ist unbedingt einzuhalten.

Gleiches gilt für die Investitionsmaßnahme „Pumptrack-Anlage“; Voraussetzung für die Beplanung von Fördermitteln in 2022 ist das Vorliegen eines Förderbescheides.

Die neu in den Stellenplan aufgenommen Stellen werden teilweise genutzt, um rechtzeitige Nachbesetzungen von frei werdenden Stellen, die schon mit einem k.u.-Vermerk versehen wurden, zu gewährleisten. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass eine Optimierung der Geschäftsverteilung und des Geschäftsgangs angestrebt wird.

Zur Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wird auf § 20 KomHKVO verwiesen; eine Übertragung darf nur in der erforderlichen Höhe und nur für den jeweiligen Zweck erfolgen, wobei die Gründe im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2014 sind diverse Beanstandungen enthalten. Insbesondere die Ausführungen zu den Vorschriften über außer- und überplanmäßige Auszahlungen und zur Verbuchung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen sind unbedingt zu beachten.

Für die Beschaffung eines TLF 3000 für die Stützpunktfeuerwehr Schwei wurden 400.000,00 € eingeplant. Damit wird von den Empfehlungen des Feuerwehrbedarfsplans abgewichen, was vor der Auftragsvergabe noch einmal durch die Gemeinde zu hinterfragen wäre.

In Vertretung



Hans Kemmeries  
Erster Kreisrat